

Inhalt:

Inhalt: **Nützliche Bekanntmachungen:** Schleunigste Ablieferung von Hafer und Heu. — Einschlag und Ablieferung von Flugschlagbüchern. — Vorträge in den landwirtschaftlichen Vereinen. — Die Höchstpreistafel für die Erzeugnisse der westfälischen Landwirtschaft. **Abhandlungen und Aufsätze:** Zur Anstellungsfrage. S. 503. — Der Fischteich im Winter. S. 504. **Wissenschaftliche Mittheilungen:** Zur Nahrungsmittelversorgung. S. 505. — Als Höchstpreis für Herbstfrühen (Stoppelfrühen, Wafferrüben). S. 505. — Bekanntmachung über die zum Gemüßbau bestimmten Hülfsfrüchte. S. 505. — Verordnung über Saatgut von Sommergetreide. S. 505. — Haferzulagen für erkrankte und rekonvalescente Pferde. S. 505. — Pferdepreise. S. 505. **Kleine Mittheilungen:** Die Frucht für Milch und Brot bei regelmäßiger Beförderung. S. 506. — Verwendung von Abfallkalk als Düngemittel. S. 506. — Verwendung des schwefel-sauren Ammoniaks zur Kospfängung des Wintergetreides. S. 506. — Die Gewinnung von Del aus Steinschäffern. S. 506. — Zucht- und Verheilung der Rinderherb- und Winterfrüchte am 14. November 1917 in Binseln/Luhe. S. 507. — Verwendung der Quecke als Futtermittel. S. 507. — Spargelbeeren als Futtermittel. S. 507. — Milchfutter. S. 508. — Verfügung, betreffend Rände der Pferde. S. 508. — Behandlung der Räude mit Mineralöl-Kalkwasserliniment. S. 508. **Berichte, Statistisches:** Die Verammlung des landwirtschaftlichen Vereins für die Herrlichkeit Rembeck. S. 508. — Stellung der Landwirtschaft zum Getreide- monopol. S. 509. — Das Königlich Preussische Landes-Oekonomie-Kollegium. S. 509. — Fortschritte in der öffentlichen Lebensversicherung. S. 510. **Für die Hausfrau:** Kürbiskartoffeln (Gemüße). S. 511. **Krauterkochen:** Kürbiskrüden durch zahme und wilde Tauben. S. 511. — Möhren samen ziehen. S. 511. **Wunderthum:** S. 511. — **Anzeigen.**

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schleunigste Ablieferung von Hafer und Heu.

Es ist außerordentlich dringlich, Hafer an die Heeresverwaltung abzuliefern, damit die Schlagfertigkeit unseres Heeres erhalten bleibt. Die Landwirthe wollen es daher als ihre unabweisliche vaterländische Pflicht ansehen, wo es noch nicht geschehen, ihren Hafer sofort zu dreschen und ihren Haferanteil schleunigst der Armee zuzuführen. Sie vermeiden außerdem dadurch, daß Zwangsmaßnahmen nötig werden. Dasselbe gilt in alldem Maße für die Ablieferung von Heu.

Einichlag und Ablieferung von Flugzeughölzern.

Die Herren Waldbesitzer werden darauf aufmerksam gemacht, daß die zum Flugzeugbau geeigneten Hölzer, deren Einschlag tunlichst zu fördern ist, der Flugzeugindustrie durch den Kriegsverband der Flugzeugindustrie, Berlin W. 35, Lützowstraße 107, zu zuführen sind. Die an solche Hölzer zu stellenden Ansprüche sind bei der Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W. zu erfragen.

Vorträge in den landwirtschaftlichen Vereinen.

Die Vorstände der landwirtschaftlichen Vereine werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Direktor des Bakteriologischen Instituts, Herr Dr. Hasenkamp hier, auf Wunsch bereit ist, über den Gegenstand: „Unsere Hunde im Dienste der Verwundeten-suche daheim und im Felde“ Vortrag zu halten.

Die Höchstpreistafel für die Erzeugnisse
der westfälischen Landwirtschaft,

welche im August von der Landwirtschaftskammer zuerst als Flugblatt herausgegeben wurde, ist nach dem Stande von Mitte Oktober neu bearbeitet. Das Flugblatt enthält die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Delfrüchte, Kartoffeln Obst und Gemüse, Heu und Stroh, für Schlachtvieh, Wild und Wolle. Es kann von den Landwirthen der Provinz unentgeltlich, von sonstigen Interessenten gegen Voreinsendung von 5 Pfennig bezogen werden.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Bedebur.

Nichtamtlicher Teil.

Zur Ansiedlungsfrage.

(Nachdruck verboten)

ZV. Der Krieg hat uns die große Bedeutung der Landwirtschaft vor Augen geführt und den hohen Wert auch des kleinsten Stüchchens vaterländischen Bodens für die Volksernährung drastisch gelehrt. Wir bedauern jetzt, daß wir die großen Flächen von Unland, über die Deutschland noch verfügt, nicht zur richtigen Zeit in Kulturland übergeführt haben. Diesen Fehler wollte man bei Ausbruch des Krieges möglichst rasch verbessern, indem man durch Bereitstellung größerer finanzieller Mittel und durch die Arbeit der Kriegsgefangenen Neukulturen zu schaffen suchte. Die durch den Krieg eingetretenen Zwangsverhältnisse waren aber härter, die große Urbarmachungsarbeit mußte wieder eingestellt werden. Dafür bereitet man sich jetzt schon für die Zeit nach dem Kriege vor. Dann soll durch Kolonisation, Gründung von Kleinstellen, Schaffung von Heimstätten, Abgabe von Land an Kriegsbeschädigte und Soldaten, die sich der Landwirtschaft widmen wollen, die Frage der Urbarmachung der Oedländerien möglichst rasch gelöst werden. Es herrscht hier viel Begeisterung und guter Wille, und theoretisch hat man diese wichtige Frage schon gut gelöst. Sieht man sie aber auch von der praktischen Seite etwas näher an, so liegt sie doch nicht so einfach, sondern bietet eine Fülle von Schwierigkeiten und Bedenken.

Der Krieg fordert von allen Bevölkerungsklassen große Opfer. In der Landwirtschaft hat der Tod besonders reiche Ernte gehalten, und heute sind schon viele Höfe vollständig verwaist oder werden es sein, wenn die heute noch lebenden Eltern ihren gefallenen Söhnen im Tode gefolgt sein werden.

Was soll mit den Höfen geschehen?

Es handelt sich bei ihnen um altes Kulturland, das meistens in jahrhundertelanger Arbeit entstanden ist. Darf man dieses zugrunde gehen lassen? Nie und nimmermehr! Bevor man an die Gewinnung neuen Ackerlandes herangeht, muß dieses alte Land wieder in treuen Händen sein. Es muß dafür gesorgt werden, daß die hohen Werte, die Generationen von Besitzern durch ihre Arbeit und ihr Kapital darin festgelegt haben, nicht verloren gehen. schon aus dem einfachen Grunde, weil das alte Kulturland alle Arbeit und jede Aufwendung besser lohnt, als der neue rohe Boden.

Cheineiner Gegende in Süd Neu-land zur Besiedelung in Angriff genommen wird, muß der letzte Rest des alten Bodens wieder in Bewirtschaftung sein.

Kein größerer Fehler könnte gemacht werden, als
der, neues Land zu schaffen, während altes Kulturland
zugrunde geht.

Daher muß es die erste und vornehmste Aufgabe des Staates sein, alle verwaisteten Höfe und Güter wieder mit neuen Herren zu besiedeln. Kein Hof darf verschwinden oder aufgesaugt werden. Die Erhaltung unseres Bauernstandes muß höchstes Gesetz sein. Erst wenn diese Hauptaufgabe gelöst ist, darf man dazu übergehen, neues Land für Besiedelungszwecke in Kultur zu nehmen.

Wer Neuland urbar machen will, muß sich darüber im klaren sein, daß dazu viel Arbeit, eine gewisse Menge von Inventar und Geld nötig sind. Alle praktischen Erfahrungen bei den Neukulturen lehren, daß der Ansiedler ein fleißiger, rastlos tätiger Mensch sein muß, dem die nötigen landwirtschaftlichen Kenntnisse nicht fehlen dürfen, wenn er auf seinem Lande vorwärts kommen will. Arbeit vom frühen Morgen bis zum späten Abend ist notwendig. Das Neuland an sich bringt ja keine nennenswerten Erträge. Es bildet gewissermaßen das Gefäß, in welches erst etwas hineingegossen werden muß, bevor etwas daraus genommen werden kann. Durch die Arbeit, durch die Düngung muß sich der Ackerboden erst bilden, dann erst kann man an eine Ernte denken. Dazu ist aber Zeit nötig, und um diese Zeitspanne bis zur ersten Ernte überwinden zu können, muß der Ansiedler entweder vom Ersparnen leben oder Kredit in Anspruch nehmen.

Die viele körperlich äußerst anstrengende Arbeit der Urbarmachung verlangt auch einen körperlich und geistig gesunden Menschen, der Freude an seiner Arbeit und die nötige Ausdauer hat. Kranke, schonungsbedürftige, nicht voll arbeitsfähige Personen eignen sich nicht zu Neubauern. Die vielen unangenehmen Erfahrungen, die man schon in Friedenszeiten bei der Neuanlage von Kolonien auf Heide und Moor gemacht hat, und die man gerade heute besonders berücksichtigen sollte, nun zu eine zu deutliche Sprache. Leute, die die Land- und Forstwirtschaft erst erlernen wollen, können nicht als Neuzugewandene Verwendung finden. Man sollte auch bei aller Empfehlung für das Landleben nicht vergessen, daß, wie überall, so auch hier, nur der vorwärts kommen will, der sein Handwerk gründlich versteht. Etwas ganz Wichtiges darf man bei der Besiedlung nicht übersehen. In allen bäuerlichen Wirtschaften ist die Mitarbeit der Frau eine außerordentlich große. Ihr sind wichtige Zweige der Wirtschaft wie

Hauswirtschaft, Milchwirtschaft, Gartenbau, Kälber-, Schweine- und Geflügelzucht anvertraut. Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in diesen Zweigen bedingen entscheidend die Rentabilität des Betriebes. Beriebt sie davon nicht genug, dann nützt alles Schaffen und Quälen des Mannes nichts. „Was der Mann verspannig einführt, trägt die Frau in der Schürze aus dem Haus“.

Diese Frauenfrage darf man bei der Auswahl der Neusiedler nicht vergessen.

Es ist dann bei der Gründung von Ansiedlungen weiter zu beachten, daß alles teurer geworden ist. Während früher Heide und Moor zu billigen Preisen gekauft werden konnten, sind heute die Bodenpreise ganz ungewöhnlich gestiegen, ja in vielen Heidebezirken werden schon Preise für den nackten Grund und Boden gefordert, die eine nennenswerte Rente von vornherein ausschließen. Auch die Kosten für den Hausbau, die Anschaffung des lebenden und toten Inventars, die Ausgaben für Futter- und Düngemittel sind stark in die Höhe gegangen. Wenn darin auch nach dem Kriege wieder eine Senkung eintreten wird, so wird es doch nur langsam geschehen, und niemals wird sie soweit gehen, daß die alten Preissätze vor dem Kriege erreicht werden. Daher gehört heute auch mehr Kapital oder Kredit dazu, um eine Stelle zu erwerben, und halten zu können.

Die Ansprüche an die Tüchtigkeit, Arbeits- und Kapitalkraft des Ansiedlers steigen noch, je einseitiger der neuzugründende Wirtschaftsbetrieb eingerichtet wird. Der Ansiedler, der Ackerbau und Viehzucht in allen für seinen Boden passenden Zweigen betreibt, versichert sich gewissermaßen selbst. Mißrät das eine, so gelingt das andere besser. Wer aber seinen Betrieb nur auf einen Zweig einrichtet, wer nur Geflügelzucht, einseitigen Obst- oder Gemüsebau betreiben will, der muß einmal über sehr eingehende Kenntnisse verfügen, und zum anderen auch pekuniär sicherer stehen, damit er Mißerfolge und Rückschläge eher überwinden kann.

Wer daher Ansiedlungen irgendwelcher Art ins Leben rufen will, der sei sich dessen bewußt, daß er eine große Verantwortung übernimmt. Dem Staate ist nur mit lebenskräftigen Ansiedlungen gedient, die ihm eine zufriedene Bevölkerung liefern. Neubert h.

Der Fischteich im Winter.

Noch ehe der Winter mit aller Strenge einsetzt, ist es an der Zeit, die Fischteiche möglichst vor ihren Gefahren zu schützen. Man Sorge zunächst dafür, daß die Teiche möglichst hoch gestaut sind, denn je höher die Wassersäule, desto geringer ist die Gefahr des Auswinterns. In besonders strengen Wintern erreicht die Eisdecke zuweilen nahezu einen Meter Stärke. Man hat also dafür zu sorgen, daß auch für solche, ziemlich seltene Fälle unter dem Eis noch etwa ein Meter tief Wasser verbleibt, wenigstens an den tiefsten Stellen. Beständiger Zufluß von gutem, reinem Wasser beugt der Gefahr des Auswinterns am sichersten vor. Zuflüsse von stark getrübtetem Wasser sind zu vermeiden. Schließt die Eisdecke das Wasser lange Zeit von der Außenwelt ab, dann sind fortwährend Löcher zu schlagen, in welche Strohhölzer gesteckt werden. Diese Oeff-

nungen haben den Zweck, Luft von außen in das Wasser zu führen, besonders aber die schädlichen Gase, welche sich in den viel Schlamm und Moder führenden Teichen reichlich entwickeln, in die Außenluft entweichen zu lassen. Bei Teichen ohne Zufluß empfiehlt es sich, den Wasserspiegel etwas zu senken, damit sich unter dem Eis eine neue Luftschicht bildet. Damit die Eisdecke nicht mitsinkt, bringt man im Teich Pfähle an, die bis an die Oberfläche des Wassers reichen. Diese tragen dann die schwebende Eisdecke, in die dann ebenfalls Löcher zu schlagen sind. Kommen die Fische ängstlich und zahlreich an die geschlagenen Löcher, dann ist die höchste Gefahr des Ersticken vorhanden. Es ist dann starker Zufluß oder rasches Senken des Wassers unter dem Eis nötig. Ist dieses nicht möglich, dann kann Abreisen größerer Strecken zuweilen noch Rettung bring-

gen. Auch Ueberschwemmungen müssen im Winter möglichst vermieden werden. Es ist anzunehmen, daß die karpfenartigen Fische nicht so leicht ihr Winterlager verlassen, während die forellenartigen Fische auch im Winter munter sind und jede Gelegenheit zum Aus-

wandern benutzen. Auf jeden Fall läuft man Gefahr, bei Ueberschwemmungen unbenutzte Gänge in den Teich zu bekommen, die gewöhnlich Unheil und Unordnung anrichten.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Zur Nahrungsmittelversorgung.

(Nach dem kurzen Wochenbericht der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats.)

Vom 1. November ab ist die **Brotversorgung** neu geregelt. Da über dieselbe noch vielfach Unklarheit besteht, seien die wichtigsten Bestimmungen kurz zusammengefaßt. Zunächst ist hervorzuheben, daß die Brotration selbst keine Änderung erfährt. Jeder erhält wöchentlich dieselbe Brotmenge wie zuvor. Nur die tägliche Mehlmenge ist von 220 g auf 200 g herabgesetzt. An Stelle der weggelassenen 20 g Mehl tritt eine Brotstreckung mit Kartoffeln in Höhe von 10 v. H. Den Kommunalverbänden wird als Ersatz der ausfallenden 20 g Mehl vom 1. November 1917 bis 31. Januar 1918 für die 10prozentige Brotstreckung, das K-Brot, 1½ Pfund Frischkartoffeln für den Kopf wöchentlich über ihren Speisekartoffelbedarf hinaus zugewiesen. Vom 1. Februar 1918 ab erhalten sie zu dem gleichen Zweck entsprechende Mengen Trockenkartoffelerzeugnisse (Kartoffelflocken, Kartoffelstärkemehl oder Kartoffelstärkemehl).

Den Selbstversorgern werden die zur Streckung des Brotes vom 1. November 1917 bis 31. Juli 1918 erforderlichen Kartoffelmengen belassen. Die Menge Brotgetreide für landwirtschaftliche Selbstversorger beträgt ab 1. November 8½ kg monatlich. Roggen und Weizen sind nach wie vor mindestens bis zu 94 v. H., Gerste mindestens bis zu 87 v. H., und Hafer mindestens bis zu 50 v. H. auszumahlen, soweit das Getreide zur menschlichen Ernährung vermahlen wird. Für Getreide, das, wie Gerste und Hafer, als Tierfutter verschrotet oder sonst verarbeitet wird, gelten diese Ausmahlungssätze nicht. Auch wird dadurch die Befugnis der landwirtschaftlichen Selbstversorger zur Herstellung von Schrot, Graupen, Grüte oder Flocken, aus den ihnen zur menschlichen Ernährung belassenen Mengen an Gerste und Hafer nicht berührt. Dagegen ist es unzulässig, die Ausmahlung von Weizen in der Weise zu bewirken, daß zunächst ein sogenanntes Vordermehl niedrigerer Ausmahlung gezogen, also ein Auszugmehl hergestellt wird. Die Herstellung von Weizen-Auszugmehl, das aber nicht unter 75 v. H. ausgemahlen sein darf, ist nur für Kranke mit Erlaubnis der Reichsgetreidestelle bis zu 2 v. H. des monatlichen Bedarfsanteiles der versorgungsberechtigten Bevölkerung zulässig.

Die Schwer- und Schwerstarbeiter-Zulagen werden auch nach dem 1. November in der bisherigen Höhe weiter gewährt, doch fällt die Sonderzulage für die Erntearbeiter fort. Dagegen haben die landwirtschaftlichen Arbeiter, wenn und soweit sie Schwerarbeit verrichten, wie z. B. zur Zeit der Herbstbestellung und der Nachfruchternte auch weiterhin Anspruch auf die gewöhnliche Schwerarbeiter-Zulage.

Landwirtschaftliche Selbstversorger dürfen vom 1. Oktober bis 15. November 1917 aus ihren selbstgebauten Früchten zu ihrer Ernährung an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten (Erbsen einschl. Beluschten, Bohnen einschl. Ackerbohnen, Linen und Saatweiden) auf den Kopf insgesamt 6 kg, also monatlich 4 kg, verwenden, wobei höchstens 1½ kg Hülsenfrüchte verwendet werden dürfen. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt dabei als Hülsenfrüchte. Für die Zeit nach dem 15. November wird unter Berücksichtigung der Ernteergebnisse eine neue Festsetzung der zulässigen Menge erfolgen. Dasselbe ist der Fall für die bis zum 15. November zur Verfütterung zugelassenen Mengen Hafer und Gerste.

Es steht schon fest, daß keinesfalls mehr als 8 Zentner Hafer für jedes Pferd für die Zeit vom 15. November 1917 bis zur neuen Ernte 1918 zur Verfütterung freigegeben werden wird. Der Bedarf für Zugochsen, Zugställe usw. ist in diesem Gesamtsatz bereits eingeschlossen. Alle Anträge auf Zuweisung oder Freigabe von Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste zur Versorgung derjenigen Tierhalter, die diese Früchte nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe gebaut haben, sind von den Kommunalverbänden an die Reichsfuttermittelstelle zu richten, welche dann das Weitere im Einvernehmen mit der Reichsgetreidestelle veranlassen wird.

Als Höchstpreis für Herbstrüben (Stoppelrüben, Wafferrüben)

ist durch Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 27. Oktober 1917 beim Verkauf durch den Erzeuger 1,50 Mark je Zentner festgesetzt.

Bekanntmachung über die zum Gemüseanbau bestimmten Hülsenfrüchte.

Vom 30. Oktober 1917.

Zum Gemüseanbau können nur folgende Sorten verwandt werden:

- 1) alle grün- und gelbschotigen Sorten von Busch-, Krup-, Stange-, Slangen- oder Laufbohnen;
- 2) alle Sorten Brunk-, Türliche oder Feuerbohnen;
- 3) Alle für den Gemüseanbau besonders gezüchteten Sorten Busch-, Garten- oder dicke Bohnen;
- 4) alle Sorten Buder-, Markt-, Pahl- oder Kneifelerbsen.

Ein genaues namentliches Verzeichnis ist aufgestellt und kann von der Reichsgetreidestelle in Berlin bezogen werden. In Zweifelsfällen entscheidet endgültig das Direktorium der Reichsgetreidestelle auf Grund des oben erwähnten Verzeichnisses.

Alle in der Regel nur feldmäßig angebauten Hülsenfrüchte, wie Ackerbohnen, Feld- oder Saubohnen (*Vicia faba*), Viktoriaerbsen aller Züchtungen, Acker- und Felderbsen gelten nicht als zum Gemüseanbau bestimmte Sorten.

Verordnung über Saatgut von Sommergetreide.

Vom 27. Oktober 1917.

Artikel 1. Unter § 14 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (R. Z. 30. S. 368) wird als § 14a folgende Vorschrift eingefügt:

Die Vorschriften des § 14 gelten nicht für Saatgut von Sommergetreide.

Der Preis für anerkanntes Saatgut von Sommergetreide aus anerkannten Saatgutwirtschaften (§ 14 Abs. 1 Satz 2) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

für die erste Abfaat . . .	450 M.
für die zweite Abfaat . . .	430 M.
für die dritte Abfaat . . .	410 M.

für die Tonne.

In den Fällen des § 14 Abs. 2 darf der Preis für Saatgut von Sommergetreide den Betrag von 400 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Diese Höchstpreise sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden; daneben kommen Erzeugerprämien für Saatgut von Sommergetreide nicht in Ansatz. Die Preise schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge

nach § 12 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Artikel 2. § 9 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatweizen vom 12. Juli 1917 (L. 3. 30 S. 367) erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatweizen darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917 erfolgen. Der Abschluß von Verträgen über die Veräußerung und den Erwerb von Sommergetreide zu Saatweizen unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, jedoch darf die Lieferung auf Grund solcher Verträge nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Hafenzulagen für erkrankte und rekonvaleszente Pferde.

Bisher waren die Landeszentralbehörden auf Grund der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 ermächtigt, in Ausnahmefällen Zulagen an erkrankte und rekonvaleszente Pferde zu gewähren.

Im neuen Wirtschaftsjahre ist an die Stelle dieser Ermächtigung durch die Verordnung vom 10. September 1917 (M. G. Bl. S. 825*) die Befugnis der Reichsfuttermittelstelle getreten, den Kommunalverbänden zur Milderung von besonderen Notständen Hafer zuzuwenden oder freizugeben. Die Reichsfuttermittelstelle kann sich dabei der Mitwirkung der Landesfuttermittelstellen bedienen.

Wie das Preussische Landesamt für Futtermittel in einem Rundschreiben vom 14. Oktober 1917 bekanntgibt, wird die Reichsfuttermittelstelle mit Rücksicht auf das ungünstige Ergebnis der Hafenernte nur in besonderen Ausnahmefällen für erkrankte und rekonvaleszente Pferde Zulagen gewähren können. Insbesondere wird eine allgemeine Ermäßigung und Unterernährung der Pferde, wie sie als Folge der geringen Haferration gegenwärtig vielfach zu beobachten ist, als eine die Zulagengewährung begründende Krankheit von ihr nicht angesehen werden können. Die Reichsfuttermittelstelle wird vielmehr bei der Gewährung der Krankenzulage nur solche Tiere berücksichtigen, die nach begründetem tierärztlichen Gutachten an den Folgen einer schweren Erkrankung leiden, deren rasche Beseitigung nur durch Gewährung einer Hartzulage bewirkt werden kann. Derartige tierärztliche Bescheinigungen sind daher den Anträgen, welche von den Kommunalverbänden beim Landesamt für Futtermittel einzureichen sind, beizufügen. (3. 2.)

Pferdepreise.

Der Zuschlag zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde ist durch Bekanntmachung vom 2. November 1917 (M. G. Bl. S. 986) vom 15. Oktober 1917 ab auf 100 vom Hundert festgesetzt.

Kleine Mitteilungen.

a) Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Die Fracht für Milch und Brot bei regelmäßiger Beförderung.

Infolge der durch Nachtrag V zum deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B zum 1. 10. 17 eingeführten Abrundung der Fracht auf volle 0,10 M. nach oben wird abgesehen vom 1. 10. 17 ab die Fracht für regelmäßig beförderte Milch (§ 8 der Bedingungen) und regelmäßig befördertes Brot (§ 11 der Bedingungen) auf volle 0,10 M. nach oben abgerundet. Nähere Auskunft geben die beteiligten Güterverkehrsvereine sowie das Auskunftsbureau, Berlin, Bahnhof Alexanderplatz. (3. 2.)

*) Landw. Btg. Heft 38 S. 433.

b. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

Verwendung von Abfallkalk als Düngemittel.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

In der letzten Sitzung über allgemeine Düngerangelegenheiten im preussischen Landwirtschaftsministerium wurde auf die Verwendung der bei den Kalkstickstoffwerken derzeit anfallenden beträchtlichen Kalkmengen für Düngerzwecke hingewiesen. Herr Professor Dr. Müller von der Agrarwissenschaftlichen Kontrollstation in Halle a. S. berichtet über die Beschaffenheit des bei den Reichswerken gewonnenen Abfallkalkes folgendes:

„Der Wassergehalt betrug:

in dem frisch anfallenden, nutschenfeuchten Material 37,1 bis 37,95 %,

in dem von dem Werke als halbtrocken bezeichneten Material 25,74 %,

in dem als abgelagert bezeichneten Material 1 %.

Im Handel befindlicher Kalkschlamm der genannten Werke enthielt nach unseren Untersuchungen 8,76–27,30 Prozent Wasser. — Der Gehalt an Gesamt-Kalk schwankte von 32,7–48,20 %; er betrug im Mittel 38,6 %. — Der Gehalt an kohlensaurem Kalk schwankte von 30,23–51,60 Prozent; er betrug im Mittel 40,88 %. — Der Gehalt an Gesamt-Stickstoff schwankte von 0,14–0,84 % er betrug im Mittel 0,422 %. — Der Gehalt an Rhodan betrug bei 4 Proben 0,53 %, 1,24 % und 1,45 %, 2 Proben enthielten nur Spuren und 1 Probe war frei von Rhodan.

Der Kalkschlamm muß an dem Ort des Anfalls, also bei den Stickstoffwerken, einige Zeit abgelagert werden, damit der hohe Wassergehalt mit Rücksicht auf Ladefähigkeit und Frachtkosten eine wesentliche Erniedrigung erfährt.

Stickstoff und Aeslalk sind in mäßiger, sehr wechselnder Menge vorhanden und können deshalb bei der Preisfestsetzung nicht berücksichtigt werden. Bei einem mittleren Gehalt von 40 % kohlensaurem Kalk haben 100 kg einen Wert von etwa 40 Pfennig.

Wegen des Vorkommens von Rhodan ist Vorsicht bei der Anwendung geboten, sie sollte nur im Herbst auf Acker oder Wiese erfolgen.“

Verwendung des schwefelsauren Ammoniak zur Kopfdüngung des Wintergetreides.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Wenn Weizen- und Roggenstaaten schwach aus dem Winter kommen, weil sie sich infolge später Saat oder aus anderen Gründen im Herbst nicht hinreichend entwickeln konnten, so wird ihnen in normalen Zeiten durch Verabreichung einer angemessenen Kopfdüngung mit Chilesalpeter wirksam aufgeholfen. Infolge der Kriegs-Erschwerung ist auch in diesem Jahre die Winterfaat mancherorts verspätet in den Boden kommen, so daß eine Nachhilfe im Frühjahr angezeigt erscheint. Der Kalkstickstoff eignet sich im allgemeinen wenig für die Kopfdüngung, der Erfolg ist in hohem Grade von der Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln und von der Witterung abhängig. Das schwefelsaure Ammoniak dagegen erfahrungsgemäß den Chilesalpeter als Kopfdünger ersetzen. Den Landwirten muß daher empfohlen werden, die verfügbaren geringen Mengen von schwefelsaurem Ammoniak vorwiegend diesem Verwendungszweck vorzuziehen, weil die Sicherung der Brotgetreideernte die wichtigste Aufgabe der Kriegswirtschaft darstellt.

Die Gewinnung von Del aus Steinobstkernen.

Nach der Zählung vom Jahre 1900 gibt es im Deutschen Reich 21,5 Mill. Kirschen und 69,4 Mill. Pflaumenbäume. Der Anteil der Steine beläuft sich bei den Kirschen auf 5 v. H. bei den Zwetschen und Aprikosen auf 10 v. H. Kirschen enthalten 36, Pflaumenkerne 42, Pfirsich- und Aprikosenkerne 47 v. H. Del. Diese Zahlen kommen nur für ausgesuchte Delkerne in Frage, tatsächlich ist die Delausbeute niedriger.

Es ergibt sich aus diesen Zahlen, daß bei guter Ernte mehrere Millionen Kilo Del aus den Steinfrüchten im Deutschen Reich gewonnen werden können. Die Ursache, daß bis jetzt nur eine unvollkommene Verwertung der Obstkerne betrieben wurde, ist darauf zurückzuführen, daß es keine bewährten Maschinen zum Aufknacken der Steine gab, und vor allem die Trennung der Kerne von den Schalen viel Arbeit erforderte. Nun hat eine Firma Martin in Bitterfeld kürzlich eine gut arbeitende Maschine zum Aufknacken der Kerne gebaut. Das Verfahren beruht darauf, daß die Schale von den Kernen auf Grund des spezifischen Gewichts dieser beiden Teile getrennt wird. Mittels einer Chlorkalzium- oder Chlormagnesiumlösung können die Kerne fast vollständig von den feinen Schalen getrennt werden. Die Kerne schwimmen in der Lösung, wogegen die Schalen unter sinken. Nach dem Trocknen der Kerne werden sie geschält und dann ausgepresst.

Das so gewonnene Del erzeugt keine Blausäure und soll sich gut zu Speisegewürzen eignen.

Die Versuche mit dieser neuen Methode zur Gewinnung von Del aus Steinobstkernen werden fortgesetzt, und es ist anzunehmen, daß das Verfahren zur Gewinnung von Del neue nützbringende Speisefrüchten erschließen wird.

e. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

Zuchtvieler-Versteigerung der Lüneburger Herdbuchgesellschaft am 14. November 1917 in Winsen/Lehe.

Wie aus den endgültigen Anmeldungen hervorgeht, wird die nächste Zuchtvieler-Versteigerung der Lüneburger Herdbuchgesellschaft wiederum gut besichtigt werden.

Verwendung der Quade als Futtermittel.

Die Quade enthält im vermahlenden Zustande als Quadenmehl bei 10,3 % Reinprotein, 4,93 % verdauliches Protein und 1,3 % Fett. Im übrigen enthalten beide Arten der Quade, sowohl die friechende wie die Dunsquade, eine erhebliche Menge Kohlehydrate; in erster Linie aus der Stärke bestehende Dextrine. Da sie auch keine dem Vieh schädlichen Bestandteile enthält, und überhaupt von den Tieren ganz gern genommen wird, stellt sie also ein Futtermittel dar, an dem man augenblicklich angesichts der Knappheit der sonstigen Futtermittel umso weniger vorübergehen sollte, als es in gewaltigen Mengen vorhanden ist und als Stapelware angebrochen werden kann.

Nun ist ja hin und wieder die Quade in landwirtschaftlichen Betrieben von jeher verfüttert, aber doch nur in ganz geringem Umfange. Es ist daher ein Verdienst der Industrie, sich der Quadenverwertung zur Verfütterung neuerdings mit allem Nachdruck angenommen zu haben. Es sind einige große Werke entstanden, die u. a. Quaden in jeder Menge ankaufen und zu Quadenmehl verarbeiten, das neben der Verfütterung für technische Zwecke verwandt werden soll. Wir wollen die Zweckmäßigkeit dieser letzteren Verwendung dahingestellt sein lassen, aber als Futtermittel verdient es jedenfalls jetzt Beachtung, da es nach der obigen Analyse gutem Wiesenheu gleicht. Dieses Quadenmehl ist in Kuchenform für Rindvieh, Schweine und vor allem für Geflügel weitgehendst verwendbar, wie Erfahrungen im praktischen Betriebe während der letzten beiden Jahre gezeigt haben. Das Quadenmehl ist noch nicht beschlagnahmt, also noch im freien Handel zu haben. Die Quadenmahlung ergibt dabei für den Landwirt neben dem Erlös für die Quade noch den Vorteil der Säuberung des Stalls von einem der lästigsten Unkräuter.

Bedeutend billiger wird man allerdings zu diesem Futter kommen, wenn man die Quade selbst als Futter verwertet, was ja an sich das natürlichste ist. Unbequem ist dabei nur die Zubereitung der Quade zur Verfütterung, und dies ist wohl der hauptsächlichste Grund, weswegen sich das Quadenfutter bislang keinen großen Eingang verschafft hat; aber Not bricht Eisen, und schließlich wird sich nach

den drängendsten Erntearbeiten auch der Tag finden, an dem man sich der Zubereitung der Quade widmen kann. Das erste wichtigste Erfordernis ist die Befreiung von Erde, die durch ständiges Schütteln und schließliches Uebergießen mit Wasser erfolgt. Dann folgt die Trocknung, entweder auf einer Darre, oder aber die Lufttrocknung, die an Wert kaum hinter der Kunitrocknung zurücksteht. In diesem Zustand ist die Quade längere Zeit aufbewahrbar, zur Verfütterung wird sie dann am besten gehäckselt.

Wenn es also möglich ist, diese Arbeiten im eigenen Betriebe zu leisten, der fährt besser als mit Ankauf von Quadenmehl. Ob aber die eine oder die andere Form der Verwertung — die Hauptsache ist, daß wir, so lange die Witterung es noch zuläßt, an die Verwertung der Quade mit allen Kräften heranzugehen.

Spargelbeeren als Futtermittel.

Vor zwei Jahren ist von Bardenwerper in Verbindung mit der Agrilkulturchemischen Kontrollstation in Halle a. S. darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Früchte des Spargelkrautes als Futtermittel eine ganz besondere Beachtung verdienen. Infolge dieser Veranlassung hat der Herr Landwirtschaftsminister Fütterungsversuche mit Spargelbeeren an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin angeregt, welche von dem Geheimrat Professor Junz angestellt worden sind. Diese haben ergeben, daß vollreife, getrocknete und hierauf vermahlene Spargelsamen als ein wertvolles Kraftfutter anzusprechen sind. Der Umstand, daß in den seinerzeit ausgeführten Analysen von Spargelsamen bzw. -kernen ein Widerspruch insofern zu verzeichnen war, als der Rohfasergehalt einerseits sehr niedrig, andererseits verhältnismäßig hoch in den bezüglichen Untersuchungsberichten angegeben worden ist, veranlaßte die Agrilkulturchemische Versuchstation in Köslin Anfang Oktober geerntete Spargelsamen als solche und weiter zerlegt in Fleisch und Kern: einer Analyse zu unterziehen, wobei folgende Gehalte, der Vergleichbarkeit halber berechnet auf Substanz mit 35 Prozent Trockensubstanz, festgestellt wurden.

	Spargelbeeren	Spargelfleisch	Spargelkerne
Wasser in der Originalsubstanz	63,50 %	71,25 %	46,24 %
Wasser in der luftgetrockneten Substanz	15,00 "	15,00 "	15,00 "
Asche	3,34 "	4,83 "	2,17 "
Protein	11,75 "	8,20 "	16,29 "
Fett	8,26 "	1,41 "	14,96 "
Rohfaser	9,60 "	10,25 "	7,65 "
Stickstofffreie Extraktstoffe	52,05 "	60,31 "	43,93 "

Die vorstehenden Zahlen bestätigen die von anderer Seite schon früher gemachten Feststellungen, daß vollreife, getrocknete Spargelbeeren eine für Futterzwecke außerordentlich günstige Zusammenetzung besitzen. Sie sind nicht nur verhältnismäßig sehr reich an Proteinstoffen und Fett, außerdem auch noch an stickstoffreichen Extraktstoffen, sondern sie besitzen dabei auch einen so niedrigen Rohfasergehalt (bestimmt nach der Weender Methode), wie aus Gründen besser Ausnutzung im Tierkörper nur zweckdienlich sein kann.

Nach den von Geheimrat Junz ausgeführten Fütterungsversuchen können Spargelsamen, wie oben schon angedeutet, als wertvolles Kraftfutter für Rinder, Schafe, besonders aber für Schweine nur bestens empfohlen werden. Notwendig ist aber allerdings, daß nicht die frischen, sondern die stark ausgetrockneten Spargelsamen zur Fütterung herangezogen werden. In diesem Zustande lassen sie sich mit größter Leichtigkeit fein zermahlen. Eine Zerkleinerung der harten Frucht- und Kernhüllen ist aber unbedingt notwendig, um nämlich die volle Ausnutzung der Früchte durch die Tiere sicherzustellen.

Bei der jetzigen Futtermittelknappheit sollten die gehaltvollen Spargelsamen dort, wo sie zu haben sind, unter allen Umständen zur Fütterung herangezogen werden. Man

verachte also dieses kleine Mittel nicht. Die Vorbereitungsarbeiten machen sich sicher gut bezahlt.

(K. d. L. u. f. d. Br. B.)

Mischfutter.

Was der Name „Mischfutter“ besagt, ist ohne nähere Erklärung verständlich. Es handelt sich hier nicht um Mischfutter im allgemeinen Sinne, sondern vielmehr um ganz bestimmte Fälle, nämlich um solche, in welchen wirklich gute und gehaltreiche Futtermittel durch Vermischen mit geringwertigem Fütterungsmaterial eine Vergrößerung ihres Umfangs und Gewichts erfahren haben oder, wie man zu sagen pflegt, „gestreckt“ worden sind. So wenig erstrebenswert die Herstellung von Mischfutter im allgemeinen in den meisten Fällen erscheinen mag, bei der jetzigen großen Knappheit guten Angebots auf dem Futtermittelmarkt bilden sie vielfach ein notwendiges Uebel.

So untersuchte die Agrarkulturchemische Versuchsanstalt in Köslin unlängst ein Mischfutter, welches durch Vermengen von 11 Teilen Weizenkleie mit 4 Teilen eines zur menschlichen Ernährung ungeeigneten Roggenschrotes, 5 Teilen Gallertfutter, 2 Teilen Knochenkratzfutter, 1 Teil Palmasutter und 2 Teilen Weidemehl hergestellt worden war. Wenn gegen die Verwendung dieses Mischfutters irgendwelche Bedenken auch nicht geltend gemacht werden konnten, da die zur Herstellung des Gemenges herangezogenen Futterstoffe durchweg von guter und gesunder Beschaffenheit waren, so sollte man doch trotz der bestehenden Schwierigkeiten der Futtermittelbeschaffung unter allen Umständen bestrebt sein, möglichst einfach zusammengesetzte Futtermischungen herzustellen und niemals unterlassen, bei Angebot solcher Gemenge Art und Gewicht der einzelnen Bestandteile dem Käufer bekannt zu geben. Eine solche Erklärung ist aber in vielen Fällen nicht zu erreichen, weil die Herstellung der Mischfutter sich meist in ganz willkürlicher Weise vollzieht und dabei Futterstoffe zur Verwendung gelangen, wie sie der Zufall gerade bietet und deren Eignung häufig eine sehr zweifelhafte sein wird. Besonders ist aber zu berücksichtigen, daß derartige minderwertige Futterstoffe in den Mischfuttern meist über alle Maßen hoch verwertet werden.

So große Not unter Umständen bestehen mag, um nur beschriebenen Ansprüchen der Fütterung des Viehs zu genügen, so wird der Landwirt trotzdem gut tun, allen Mischfuttern, bei welchen klare Auskunft über deren Zusammensetzung in gedachtem Sinne dem Käufer gegenüber vorenthalten wird, das größte Mißtrauen entgegen zu bringen und von ihrem Ankauf lieber ganz Abstand zu nehmen.

(K. d. L. u. f. d. St.)

Verfügung, betreffend Räude der Pferde.

Wie in einem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 18. September 1917 (Ministerialblatt 13. Jahrg., 1917, Nr. 10, S. 263) ausgeführt wird, sind in letzter Zeit entgegen den getroffenen Vereinbarungen vielfach räudekranke und räudeverdächtige Pferde von den militärischen Stellen (Depots, Lazaretten, Truppsperrstellen usw.) nicht als krank oder verdächtig angemeldet und deswegen als gesund den Landwirtschaftskammern zur Verteilung überwiesen worden. Für die Zukunft ist deshalb vereinbart worden, daß räudekranke oder verdächtige Tiere in allen Fällen als solche bei der Anmeldung zur Abgabe bezeichnet werden. Diese Tiere werden an die Sachverhaltung der Landwirtschaftlichen Verwaltung auf dem Zentralviehhof in Berlin überwiesen und an die Landwirtschaftskammern nur auf deren Wunsch schon vor der Abheilung der Räude abgegeben werden.

Ferner ist Biffer 2 des Erlasses vom 14. Juli 1917 teilweise dahin verstanden worden, daß eine Abgabe räudekranker oder verdächtiger Tiere unter keinen Umständen, auch nicht mit der in § 250 Abs. 5 B.V.G. bezeichneten

ortspolizeilichen Erlaubnis, stattfinden dürfe. Zur Marktlung und gleichzeitig in Ergänzung des genannten Erlasses ist deshalb folgendes bestimmt worden:

Wird bei der Untersuchung von Pferden der Landwirtschaftskammern Räude oder Räudeverdacht festgestellt, so sind für diese Tiere die Schutzmaßregeln nach § 2 B.V.G. anzuordnen. Es bleibt aber den Landwirtschaftskammern überlassen, solche Pferde unter den für die Abgabe von kriegsunbrauchbaren usw. Pferden vorgeschriebenen Bedingungen weiter zu veräußern. Soweit polizeiliche Genehmigungen zur Ueberführung der Pferde nach anderen Standorten nötig sind, ist deren Erteilung bei der zuständigen Polizeibehörde zu beantragen. Für die Feststellung der Verbindung mit Räude verdächtigen Pferde ist eine Beobachtung nicht vorgesehen, sie muß daher unterbleiben. (3. L.)

Behandlung der Räude mit Mineralöl. Kalkwasserliniment.

(Nachdruck verboten)

Das preussische Landwirtschaftsministerium gibt hierin in einem Erlass folgende Anleitung: Das Mineralöl (P. 3) ist ein destilliertes galizisches Rohöl. Um die reizende Wirkung des Oeles auf die Haut zu verhüten, wird es mit frisch bereitetem Kalkwasser vermischt, Mineralöl ein Teil, Kalkwasser 2 Teile; bei feinhäutigen Pferden und bei solchen mit pigmentloser Haut sind 3 Teile Kalkwasser auf einen Teil Mineralöl zu verwenden.

Das Kalkwasser wird auf nachstehende Weise bereitet: 1 kg frisch gebrannter Kalk (Akklass CaO) wird durch langames Zuträufeln von Wasser gelöst. Nach Aufhören der Dampfbildung werden 15 Liter Wasser zugefügt. Die Lösung bleibt mehrere Stunden lang stehen. Hat sich das gelöste Kalk zu Boden gesetzt, wird die darüber stehende klare Flüssigkeit vorsichtig abgeseigt. Zu dieser werden dann weitere 15 Liter hinzugefügt, so daß aus 1 kg Kalk 30 Liter Kalkwasser gewonnen werden.

Mineralöl und Kalkwasser sind bei einer Temperatur von 15–20 Grad vor und während der Behandlung durch Umrühren und Umschütteln gut zu mischen. (Vorsicht! Rohöl ist feuergefährlich!) Das Liniment ist nicht unter Kräftigung einzureiben, sondern nur mit einem weichen Lappen ordentlich gegen das Haar in dünner Schicht gleichmäßig über den ganzen Körper einzuwischen, da jede künstlich hervorgerufene Hautentzündung die Heilung verzögert. Kräftige Ernährung, im Winter Erhöhung der Raufuttermenge, im Sommer Weidengang, ist erforderlich. Pferde werden in 4–6 tägigen Zwischenräumen ganz eingerieben; Behandlung soll 4–5 Einreibungen umfassen, richtet sich aber im übrigen nach Lage des Falles. Während der Kur ist Waschen zu unterlassen; nach Abschluß der Behandlung genügt gewöhnlich öfteres Abreiben mit Stroh, Holzspänen, Sägemehl, Torf usw.

Bei dieser Behandlung wird öfters Haarverlust, besonders bei stärkeren Konzentrationen, bemerkt; die Haare wachsen aber sehr schnell wieder. Schopf, Mähne und Haarsaum am Schweifansatz sind immer abzuscheren.

Berichte, Statistisches.

a) Kammer- und Vereinsnachrichten.

Die Versammlung des landwirtschaftlichen Vereins für die Herrlichkeit Lemberg.

die am 28. Oktober in Herbst stattfand, war aus sämtlichen sieben Gemeinden besucht. Nach Begrüßung der Teilnehmer gab der Vorsitzende, Amtmann Rudelmann, einen Überblick über die allgemeine Lage, wobei er die Verpflichtung der Landwirtschaft auf Steigerung der Produktion betonte und auf reifliche Ablieferung der landwirtschaftlichen Lebensmittel an die amtlichen Stellen zur Ernährung der Bevölkerung, insbesondere an die in der Rüstungsindustrie beschäftigten Arbeiter. Abschließend erstattete derselbe einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins seit der letzten

Versammlung. Noch bevor im verflossenen Jahre der Aufruf zur Sammlung der Hindenburgspende erging, hatte der Vorstand des Vereins einstimmig beschlossen, auf die Landwirte zur freiwilligen Abgabe von Fett und Speck im Interesse der Arbeiterbevölkerung hinzuwirken. Im ganzen sind 4000 Pfund Fett und Speck zusammengekommen. Zu der 11. Bootspende hat der Verein einen Betrag von 50 M. bewilligt. Der Viegenzuchtverein hat von dem Verein zweimal eine Unterstützung von je 100 M. erhalten. Die in der Herrlichkeit Lembed vorhandenen bzw. neu gegründeten 5 Bullenhaltungsgenossenschaften haben eine Zuwendung von je 200 M. erhalten. An der 6. und den vorigen Kriegsanleihe hat der Verein sich mit 4000 M. beteiligt. Die Beteiligung an der 7. ist in Form der Kriegsanleiheversicherung mit 3000 Mark erfolgt. Die von dem Vorstände in Verbindung mit den Mitgliedern der Wirtschaftsausschüsse vorgenommene Werbestätigkeit für die 7. Kriegsanleihe von Haus zu Haus hat ein sehr günstiges Ergebnis gehabt. Es sind rund 125 000 Mark Barbeiträge zusammengebracht worden. Der Vorsitzende wolle Dank und Anerkennung den Landwirten für ihre Werbestätigkeit und ihre Beteiligung. Der Vorsitzende gab alsdann noch Kenntnis von der regen Beteiligung der Landwirte an der für den Kreis bestehenden Hengsthaltungsgenossenschaft und die demnächst erfolgende Aufstellung eines Zedengeldes in der Herrlichkeit Lembed.

Hierauf hielt der Buchinspektor Schröder einen Vortrag: „Die Durchhaltung unserer Viehbestände im kommenden Winter.“ Aus dem Vortrage ist folgendes besonders zu bemerken: Die Heuernte ist um ein Drittel geringer als im Vorjahre, dagegen die Qualität des Heus besser. Die Kunkelrübenenernte ist als eine sehr gute zu bezeichnen. Um das Durchhalten des Viehbestandes zu ermöglichen, ist es erforderlich, einen Futterplan aufzustellen, und sich genau darüber klar zu werden, welche Mengen Vieh durchgehalten werden können. Der Vortragende empfiehlt besonders die Fütterung nach Leistung, wobei die Tiere nach Klassen eingeteilt werden. Hierdurch wird an Futter gespart und die Milchleistung gesteigert. Sämtliches Futter ist zu Häcksel zu schneiden und so zu verwenden. Hierdurch wird ebenfalls an Futter gespart und dasselbe besser ausgenutzt. Vor dem allzu reichlichen Verkauf von Kunkelrüben, Stroh, usw. warnte er besonders. Alsdann verbreitete sich der Vortragende eingehend über den möglichst auszudehnenden Weidegang und über die Winterweiden. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß mit der Winterweide große Vorteile verbunden sind. Die höchste Ausnutzung der Weiden, Verbilligung der Anzucht Abhängung der Viehbestände. An den Vortrag schloß sich eine eingehende Aussprache an. Zugleich wurden landwirtschaftliche Maßnahmen besprochen, die Ablieferung von Heu, Stroh, Karroffeln, Brotgetreide, Hafer. Aus der Munde der Versammlung wurden Klagen laut über die geringen Mengen Petroleum, welche den Landwirten überwiesen worden seien. Die Landwirte erhalten durchschnittlich nur monatlich 1 bis höchstens 2 Liter Petroleum. Es sei den Landwirten nicht möglich, hiermit auszukommen.

b. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Stellung der Landwirtschaft zum Getreidemonopol.

Der Kriegsausschuß der deutschen Landwirtschaft, zu dem sich die großen landwirtschaftlichen Körperschaften zusammengeschlossen haben, hat zu der Frage der Einführung des Getreidemonopols folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der Kriegsausschuß der deutschen Landwirtschaft lehnt grundsätzlich die Einführung eines Getreidemonopols ab. Da das Getreidemonopol die Erzielung höherer Einnahmen, als für den Reich aus den Getreidezöllen zufließen, zum Ziele haben müßte, würde es die große Gefahr mit sich bringen, daß es entweder eine übermäßige Verteuerung der wichtigsten Lebensmittel Brot und Mehl oder, um dies zu verhindern, eine Senkung des inländischen Getreidepreises unter die Erzeugungskosten und damit einen Rückgang des einheimischen Getreidebaues zur Folge haben könnte. Die mit der Monopolverwaltung, insbesondere mit der Festsetzung der Getreidepreise, notwendig verbundene fortgesetzte Abwägung dieser Interessengegenstände würde die bedauerlicher-

weise bestehende Spannung zwischen Erzeugern und Verbrauchern umso mehr verschärfen, je mehr sie dem Einfluß der politischen Parteien unterworfen würde.

2. Die Beibehaltung der staatlichen Bewirtschaftung des Getreideverkehrs zwecks Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs kann nur für eine kurze Uebergangszeit nach dem Kriege empfohlen werden. Dabei ist aber schon während des Krieges ein Abbau der staatlichen Zwangswirtschaft vorzunehmen.

3. Für die Ansammlung von Getreidevorräten nach dem Kriege zwecks Sicherung der Getreideversorgung für künftige Kriegsfälle ist ein Getreidemonopol nicht erforderlich. Die Grundzüge für die Organisation einer solchen Vorratspolitik wird der Kriegsausschuß demnächst in einer Denkschrift niederlegen.

4. Sollte entgegen der Auffassung des Kriegsausschusses doch ein Getreidemonopol eingeführt werden, so wäre eine Begrenzung der Dauer des Monopols unbedingt notwendig, damit, sobald die Verhältnisse es gestatten, der freie Wirtschaftsverkehr wieder voll zur Geltung gelangt. Im nationalen und militärischen Interesse wäre dringend zu fordern, daß die Monopolverwaltung sich nicht ausschließlich von fiskalischen Gesichtspunkten leiten läßt, sondern daß die Erhaltung und Steigerung der inländischen Getreideproduktion als ebenso wichtige Richtschnur zu gelten hat.

Den landwirtschaftlichen Vertretungskörpern müßte ein weitgehender Einfluß auf die Monopolverwaltung eingeräumt werden. Die geschäftliche Durchführung des Monopols wäre landwirtschaftlichen Genossenschaften zu übertragen. Dem Mäcker- und Bäckereigewerbe und dem Handel wäre der Einfluß zuzugestehen, der im besonderen Interesse dieser Erwerbszweige erforderlich ist.

Das Königlich Preussische Landes Oekonomie-Kollegium.

Am 30. Juli 1917 waren 75 Jahre seit der ersten Tagung des Preussischen Landes-Oekonomie-Kollegiums verstrichen. Der Plan der Errichtung eines Zentralsbüros der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen Preußens in der Landeshauptstadt findet sich bereits in dem Entwurf eines Landesfinanzbudgets von Albrecht Thier, doch haben die schwierigen Verhältnisse nach den Freiheitskriegen die Königliche Genehmigung zur Begründung der Körperschaft bis zum 16. Januar 1842 verzögert.

Ursprünglich war das Kollegium nach seinem ersten Regulativ vom 15. April 1842 als technische Deputation des Ministeriums des Innern mit weitergehenden Aufgaben auch administrativer Art, wie Verkehr mit den landwirtschaftlichen Vereinen und Verteilung der zur Förderung der Landwirtschaft im Jahre 1844 erstmalig ausgeworfenen Mittel usw., ausgestattet. Mit der Errichtung eines besonderen Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten jedoch mußte es diese verwaltungsbehördlichen Aufgaben und Befugnisse mehr und mehr an dieses abtreten und ist schließlich durch sein revidiertes Regulativ vom 24. Juni 1859 eine technische Deputation zur Unterstützung des Ministers der Landwirtschaftlichen Angelegenheiten geworden. Hierbei erfährt es auch in seiner Zusammensetzung eine Umgestaltung. Bestand das Kollegium in den ersten Jahren vornehmlich aus Beamten verschiedener Ministerien und nur einer kleinen Anzahl von praktischen Landwirten der näheren Umgebung Berlins, so erhielten jetzt die Berufslandwirte durch Heranziehung aller Präsidenten bzw. Direktoren der landwirtschaftlichen Zentralsvereine das Übergewicht.

In diesem Sinne vollzogen sich dann auch in den folgenden Jahren weitere grundlegende Änderungen der Zusammenlegung und Zweckbestimmung des Kollegiums, die seine Eigenart als Spitze des landwirtschaftlichen Vereinswesens noch mehr zum Ausdruck kommen ließen. Die Zahl der Mitglieder (d. h. die Leiter der Zentralsvereine und die von ihnen gewählten Landwirte und 15 vom Minister ernannte

Mitglieder) erhöhte sich auf 60, so daß die Einsetzung eines ständigen Ausschusses und von Kommissionen für die verschiedenen Angelegenheiten nötig wurde, von denen der Beirat für das Veterinärwesen, die Zentralmoorkommission und die Landesviehpferdezugskommission in der Folge eine selbständige Entwicklung genommen haben und heute noch bestehen.

Übermalige Änderungen des Regulativs wurden in den Jahren 1878 und 1898 mit Rücksicht auf den einige Jahre vorher erfolgten Zusammenschluß der landwirtschaftlichen Zentralkassen der einzelnen Bundesstaaten zum Deutschen Landwirtschaftsrat und vor allem durch das Gesetz über die Landwirtschaftskammer vom 30. Juni 1894 nötig. Bezog sich die Änderung im Jahre 1878 mehr auf die Zusammenfassung und die Geschäftsführung, so hatte das noch heute gültige Regulativ vom 13. November 1898 vor allem grundlegend das Verhältnis des Landes-Oekonomie-Kollegiums zu den verschiedenen inzwischen entstandenen Zentralkassen der Landwirtschaftskammern zu regeln.

So erhielt das Kollegium durch das Regulativ von 1898 die doppelte Bestimmung, einmal dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als dessen regelmäßiger Beirat in der Förderung der Land- und Forstwirtschaft zu dienen sowie die Interessen der Land- und Forstwirtschaft durch selbständige Anträge an den Minister wahrzunehmen, und zum andern den Landwirtschaftskammern für die Bearbeitung der gemeinsamen Angelegenheiten als Geschäftsstelle zu dienen.

In seiner Zusammensetzung erfährt es Änderungen durch Übertragung der Wahlen an die Landwirtschaftskammern und gleichzeitige Herabsetzung der Zahl der vom Minister zu ernennenden Mitglieder auf ein Drittel (bisher die Hälfte) der gewählten Mitglieder. Die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt nunmehr 34. Seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter erwählt das Kollegium nunmehr wieder selbst aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode; auch stellt es neuerdings in seiner neuesten Satzung wieder einen eigenen Generalpräsidenten, der nur der Bestätigung durch den Minister bedarf.

Die große Bedeutung für die weitere Entwicklung ist nun die durch die Geschäftsordnung im Jahre 1899 für die Erweiterung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Landwirtschaftskammern eingesetzte „Ständige Kommission“ (Zentralkasse für die Landwirtschaftskammern) geworden, in welche jede der (13) preussischen Landwirtschaftskammern und die Zentralkasse in Hohenzollern

über stets durch ihren Vorsitzenden — vertreten sind. Die vielfältigen gemeinsam zu erledigenden Aufgaben der Kammern machten später auch noch die Erlangung einer selbständigen Vertretungsbefugnis für die Vereinigung der Kammern nötig, die durch Zusammenschluß zu einem „Verbande der preussischen Landwirtschaftskammern“ und Übertragung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (R. A. D. vom 30. Oktober 1911) erlangt wurde.

Von den Veröffentlichungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums sind die Annalen für Landwirtschaft nach 30jährigem Erscheinen im Jahre 1873 eingegangen und die vom Ministerium herausgegebenen Landwirtschaftlichen Jahrbücher haben mit dem Jahre 1901 aufgehört, zugleich Archiv des Kollegiums zu sein. Seitdem veröffentlicht das Kollegium seine umfangreichen alljährlichen Verhandlungsberichte selbständig und gibt seit 1911 periodisch bei P. Parey erscheinende Veröffentlichungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums heraus. Seine Zeitschrift, das „Zentralblatt der preussischen Landwirtschaftskammern“, erscheint seit dem Jahre 1901.

Vorsitzende des Kollegiums waren bis zum Aufrufen des neuesten Regulativs in der nachstehenden Reihenfolge die Geheimen Oberregierungsräte v. Bedeborf, Kette und Wehrmann und die Unterstaatssekretäre Schumann, v. Marcard und Sternberg, denen sich die selbstgewählten Präsidenten, Landeshauptmann von

Koeder und seit 1900 Excellenz Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz, anschließen. Die Führung der Geschäfte des Kollegiums lag in den 75 Jahren seines Bestehens in den Händen der Generalsekretäre v. Lengerke, Dr. Lüdersdorff, v. Salviati, Dr. Thiel, Dr. Dr. Müller, Dr. Jürgens, Dr. v. Klotz und während der Kriegsjahre bei den stellvertretenden Generalsekretären und Oekonomie-Räten Burdard und Reiter.

In der kühnsten Weise haben die Hohenzollerntönige dauernd ihr Allerhöchstes landesväterliches Interesse an der Entwicklung der Körperschaft bekundet.

Die eindrucksvolle Festtagung anlässlich des Regierungsinstituts Sr. Majestät im Jahre 1913 zeigte das Kollegium auf der Höhe seiner Entwicklung als Spitze der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung.

Nunmehr fast drei Jahre in schwerer Kriegsarbeit mit auf der Wacht stehend, wird das Kollegium in den kommenden Friedensjahren zu neuen gewaltigen Aufgaben berufen sein, wenn es gilt, die schweren Wunden, die der Krieg auch der preussischen Landwirtschaft geschlagen hat, im Interesse des Vaterlandes und Volkswohls zu heilen.

Fortschritte in der öffentlichen Lebensversicherung.

Der Gedanke, die Lebensversicherung zu einer öffentlichen rechtlichen Tätigkeit zu machen, hat auch in der Kriegszeit weitere Fortschritte gemacht. In Deutschland bestehen gegenwärtig 10 öffentliche Lebensversicherungsanstalten, deren Träger zum Teil die Provinzialverwaltungen sind und die sich zu einem Verbande zusammengeschlossen haben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegszeit haben die Wirksamkeit der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten nicht stark zu beeinträchtigen vermocht. Die Erfolge auf dem Gebiete der sogenannten großen Lebensversicherung sind auf der Höhe des Vorjahres geblieben, während in der kleinen Lebensversicherung, der Volksversicherung, gegenüber 1915 ein erheblicher Fortschritt zu verzeichnen ist, der auch im laufenden Jahre 1917 unvermindert anhält. Neu abgeschlossen wurden und in Kraft treten insgesamt 37 760 Versicherungen über rund 20 Mill. Mark Kapital und 33 930 Mark Jahresrenten. Der gesamte bisherige Versicherungsbestand der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten umfaßt 1916 15 554 Kapitalversicherungen auf den Todesfall über 113,7 Mill. M., 1197 Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall über 2,3 Mill. Mark, 87 182 kleine Lebensversicherungen über 32,7 Mill. Mark Kapital und 247 Rentenversicherungen über eine Jahresrente von 147 176 M., insgesamt also 104 180 über 148,7 Mill. M. Kapital und 147 716 Jahresrenten. Der Reinzuwachs des Versicherungsbestandes während des Jahres 1916 beläuft sich auf 33 281 Versicherungen über 16,1 Mill. M. Kapital und 30 039 Jahresrenten. Er ist der Zahl nach doppelt so groß und dem Kapital nach fast viermal so groß wie der Reinzuwachs des Jahres 1915; denn er übertrifft diesen um 16 594 Versicherungen über 4,4 Mill. Mark Kapital und 17 229 M. Jahresrenten.

Einer besonderen Zweig der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten bilden die Kriegsunterstützungsanstalten, die im ersten Kriegsjahre errichtet wurden und nationale Wohlfahrtseinrichtungen für die Hinterbliebenen derjenigen Kriegsteilnehmer darstellen, die nicht oder nicht in ausreichender Weise durch den Abschluß einer Lebensversicherung mit Einschluß des Kriegsrisikos für ihre Familien vorgesorgt hatten. Diese Anstalten sind auch im Jahre 1916 in sehr erfreulicher Weise in Anspruch genommen worden. Sie nahmen bis Ende 1916 aus gelösten Anteilscheinern 14 Mill. M. ein. Auch die Kriegswaisen- und Kriegsvaterversicherung hat im Jahre 1916 weitgehende Förderung durch den Verband und die ihm angeschlossenen öffentlichen Lebensversicherungsanstalten erfahren. An den Beiträgen für die 1. bis 5. Kriegsanleihe haben sich auch dem die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten mit zusammen 306 Mill. M. beteiligt.

Für die Hausfrau.

nlk. Kürbiskartoffeln. (Gemüse.)

Weiße Reife Kartoffeln und Kürbis werden gesondert weichgekocht. Dabei fügt man den Kartoffeln eine zerschnittene Zwiebel, dem Kürbis auf 1 Pfund 2 große säuerliche Äpfel bei (die man zuvor schält und entkern), sowie 1 Kesse und ein Stückchen Vorbeerblatt. Dann rührt man die Kartoffeln zu Mus, gibt den nur wenig zerdrückten Kürbis mit den Äpfeln dazu, schmeckt das Gericht süß-säuerlich und mit etwas Pfeffer und Pflanzenextrakt ab und gibt geröstete Zwiebeln darüber.

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensunterchrift können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erstellte Auskunft wird absolute Haftung nicht übernommen.

Frage 106. Seit Jahren vernichten zahme und hundert von wilden Tauben meine Weizenfelder. Ich habe mich schon an den Jäger, den Jagdvorsteher, die Polizei, das Amt und den Landrat gewandt, und doch wird keine Abhilfe geschafft. Die Gemeinde nimmt die Jagdgelder ein. Kann ich diese für mich beanspruchen? Wer ist verantwortlich für den Schaden, der jährlich sich auf mehrere hundert Mark beläuft?

Antwort: Wilde Tauben gehören zu den jagdbaren Tieren. Sie vermögen der Landwirtschaft großen Schaden zuzufügen. Doch kann behördlich der Jagdberechtigte nicht zum Abschluß angehalten und der bedrohte Grundbesitzer auch nicht zum Abschluß ermächtigt werden. Allerdings wäre das Recht zur Selbsthilfe gemäß § 228 des B. G. B. denkbar, wo es heißt: „Wer eine fremde Sache (z. B. die Tauben) beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.“ Es ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob und wann die Voraussetzung dieser Gesetzesbestimmung vorliegt. Jedenfalls müssen es Ausnahmefälle sein, in denen die Bestimmung zur Anwendung kommt. Vor allem muß es sich um einen ganz besonders großen Schaden handeln, welchen die wilden Tauben anrichten. Erst dann wird man davon sprechen können, daß der Geschädigte das Recht der Selbsthilfe in Anspruch nehmen kann.

Die zahme Taube ist kein Jagdtier. Sie unterliegt aber nicht schlechthin dem freien Aneignungsrecht und dem freien Tötungsrecht. Vielmehr bleiben gemäß Art. 130 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die landesrechtlichen Vorschriften zur Aneignung oder einem anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben unberührt. Für Preußen kommen die §§ 111 ff. I, 9 des Allgemeinen Landrechts in Betracht. Hiernach sind Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, Gegenstand des freien Tierfanges, falls sie im Freien, d. h. außerhalb ihres Aufbewahrungsortes (Taubenschlag) betroffen werden. Wer das Recht hat, Tauben zu halten, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt. Enthalten diese nichts, so sind nur diejenigen Personen, welche tragbare Acker in der Feldstur eigentümlich besitzen oder statt des Eigentümers benützen, nach Verhältnis des Ackermaßes Tauben zu halten berechtigt. Durch Gemeindebeschluß kann sowohl in Städten als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben des zur Haltung Berechtigten Gegenstand des freien Tierfanges sind, wenn sie zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Aekern betroffen werden. Vergleichbare Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch der Bestätigung der Regierung (§ 40 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847).

Nur unter Beachtung dieser Vorschriften dürfen Sie zur Vernichtung der Ihre Acker schädigenden Tauben schreiten. Auch bezüglich der zahmen Tauben gilt das Selbsthilfe-recht im Sinne des § 228 des B. G. B.

Sie sehen aus diesen Bestimmungen, daß es in der Praxis außerordentlich schwer hält, sich gegen die Schäden zu schützen, welche wilde und zahme Tauben anrichten. Insbesondere wird es bei zahmen Tauben kaum möglich sein, im Einzelfalle festzustellen, ob die Tauben im Eigentum eines solchen stehen, der sie zu halten nicht berechtigt ist. Ihre Ansicht, daß Sie sich an das Jagdpachtgeld halten könnten, ist irrig. Das Jagdpachtgeld steht vielmehr der Jagdgemeinschaft zu.

Frage 107. Da ich im nächsten Jahre selbst Möhr-samen ziehen möchte, bitte ich, mitzuteilen, wie man die dazu erforderlichen Möhren am besten behandelt und aufbewahrt.

H. K.

Büchersthan.

Zeitgemäße Bienenzucht. Flugblätter der Deutschen Gesellschaft für angewandte Entomologie. Von Prof. E. Zander, Erlangen. Heft 1. Bienenwohnung und Bienenpflege. 28 Abbildungen. Heft 2. Zucht und Pflege der Bienenkönigin. 29 Abbildungen. Verlag Paul Parey, Berlin. Preis jedes Heft 1.80 M.

Die Bienenzucht wird sich auch den neuen Züchterverhältnissen anpassen müssen und sind Belehrungen nach dieser Richtung hin sehr erwünscht. Die Zander'schen Schriften, von denen ein Heft „Die Zukunft der deutschen Bienenzucht“ früher schon besprochen wurde, erfüllen diese Aufgaben in hohem Maße.

Heimstätten zum Betriebe von Gartenbau und Kleintierzucht. Herausgegeben unter Mitarbeit hervorragender Fachmänner vom Verlag Fritz Penningstorff, Berlin. 2. Auflage. Mit 2 Gartenplänen und 54 Abbildungen. 224 S. Preis 2 M.

Das in erster Linie für Kriegsbeschädigte und Kriegswitwen geschriebene Buch bringt über alle Zweige des Gartenbaues und besonders der Kleintierzucht sehr beachtenswerte Abhandlungen, und ist die Beschaffung jedem zu empfehlen, der bei den jetzigen Bestrebungen zur Errichtung von Heimstätten beteiligt ist.

Haus, Garten, Feld mit Beisatz: Tierzüchter und Tierfreund. Franck'sche Verlagshandlung, Stuttgart. Vierteiljährlich 6 Nummern. Preis zusammen 85 Pfg.

Dem Bewirtschafter eines Gartens oder Feldstückes, sowie dem Kleintierzüchter ist es sehr zweckdienlich, wenn er neben einem abgeschlossenen Buche auch eine Zeitschrift hält, die ihn an die auszuführenden Arbeiten erinnert, auf neue Zeitfragen eingeht und durch kleine Winke ihm behilflich ist. Diesen Anforderungen kommt die alle 14 Tage erscheinende Schrift in vollem Maße nach. Für Gemüse wie Obstbau, daneben auch für den Blumengarten, wird mancher wertvolle Wink gegeben, der zur Steigerung des Ertrages beizutragen vermag. Auch die verschiedenen Zweige der Kleintierzucht und Hauswirtschaft finden entsprechende Beachtung.

Die Kleintierzucht von J. Schneider. 59 Abbildungen. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig. Preis gebunden 1.20 M., gebunden 1.50 M.

Die vorliegende Schrift ist das 604. Bändchen der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“. Der Verfasser hat das gesamte Gebiet der Kleintierzucht in gedrängter, aber doch hinreichend ausführlicher Weise dargestellt. Der Grundgedanke „Kleintierzucht mit den einfachsten Mitteln“ beherrscht das ganze Buch und sichert ihm eine weite Verbreitung.

Die Verwendung der Kochkiste im landwirtschaftlichen Haushalt. Von L. Schuegraf, Haushaltungslehrerin. Mit 3 Abbild. 16 S. 8. Einzelpreis 25 Pfg. Verlag von Eugen Ulmer in Stuttgart.

Auf die Beschreibung und die Handhabung der Kochkiste folgt eine Aufzählung von Rezepten für Suppen, Fleischspeisen und Beilagen, sowie Saisons. Speisezettel bilden den Schluß des Schriftchens, das die wärmste Empfehlung und weiteste Verbreitung verdient.

Landwirtschaftlicher Kalender für 1918

Herausgegeben von der Landwirtschaftskammer
für die Provinz Westfalen. 41. Jahrgang.

Für jeden Landwirt ist ein Schreib- und
Notiskalender für die täglichen Aufzeichnungen
unentbehrlich. [690]

Preis gebunden in Leinwand 1 50 Mk. Bezugs-
durch die Landwirtschaftskammer für
die Provinz Westfalen, Münster i. W.

Haftpflichtversicherungsverein

für Landwirte der Provinz Westfalen

Münster i. W. im eigenen Verwaltungsgebäude Südstr. 17.

Zahl der beigetretenen Landwirte 22 000

Schadenreserve **RM. 200,000**

Freie Reserve **830,000**

Bürgschaft der Provinz **150,000**

Betriebsfonds für 1917 **180,000**

Verfügbare Sicherheit also **RM. 1,360,000**

Für die Mitglieder bezahlt an Ent-

schädigungen **RM. 600,000**

bis 31. 12. 1916.

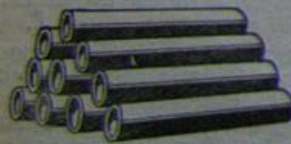
Obiger Verein wurde im Jahre 1896 vom Westfäl. Bauern-
verein u. dem Landw. Provinzialverein (für letzteren jetzt die
Landwirtschaftskammer) für die westfälischen Landwirte ge-
gründet. Er bietet seinen Mitgliedern bei unanfechtbarer
Sicherheit umfassenden Schutz gegen Haftpflicht in gleicher
Höhe für Personen- und Sachschäden.

Die äußerst niedrigen Beiträge ermöglichen jedem Land-
wirt den Beitritt.

Anmeldekarten versendet u. jede Auskunft erteilt gern u. kostenlos
553] Die Direktion.

Drainröhren

in bekannter erstklassiger Ware.



Lippische
Thonwarenfabrik
Dörentrup i. Lippe
Fernspr. Anschl. Lemgo 9.

Sted- u. Kunkel-

rüben, Möhren, Hen,
Stroh jedes Quantum
kauft geg. Barzahl. Gefl. bald.
Angeb. einschl. Waggonverl. erb.

Kleintierzucht-Verband
Einkaufsabt. Gladbach, Westf.

Weiß-, Rot-, Grünkohl,
Möhren, Sted- u. Kunkel-
rüben, Hen u. Stroh

zu kaufen gesucht. Bitte
um Angebot [688]

Julius Braun,
Langerfeld i. W.,
Schillerstraße.
Telephon-Nr. 2049 Amt Barmen.

Wir verarbeiten für Selbst-
versorger Hafer zu

Haferflocken

in Wahllohn gegen Wahlkarte.

Rosiny-Mühlen-Akt.-Ges.,
Hafer- u. Apparatefabrik,
Witten Westf. [689]

Rübenmädchen 1918,
Landmägde, Ackerknechte
verm. Heinrich Kummel,
Hannover, Große Poststr. 24.
Gewerbmäß. Stellenvermittler.
Fernruf S. 4700. [593]



F. Ottomeyer, Steinhelm i. W.

übernimmt die Ausführung

von Dampfflugarbeiten jeglicher Art

Wegen Ausführung von Dampfflugarbeit wolle man sich an
die Landwirtschaftskammer der Provinz Westfalen in Münster
oder direkt an mich wenden. [580]

Kleiner brauner

Jagdhund,

Bracke, Lederriemen um den
Hals, am 6. 11. in Richtung
Kinderhaus von der Kaserne
losgelassen.

Abgegeben gegen Belohnung
an Dr. Hasenkamp, Kaserne-
kommandant in Münster. [691]

Stroh (auch Preßstroh),

gutes Hen

diesjähriger Ernte,

Futtermöhren,

Eisemöhren gelbe

und weiße Kohlrüben,

Weißkohl, Rotkohl

kaufte waggowweise [689]

Amt Mengede, Westfalen.

Kaufe jedes Quantum

getrocknete Rübenstängel

jeder Art, Zichorien-

wurzel, Zichorienmehl,

Serradella, Spörgel,

Wegebreite,

Aleesamenabgänge,

Kornfruchtstängel,

Kohlkastanien, Eicheln,

getrocknete Rot- u. Weiß-

dornbeeren usw.

gegen Kassa. [689]

Offerten mit Muster erbittet

Stephan Kraft, Essen-Nuhr.

Telefon 5800. [485]

Bezugsquellen-Nachweis

Überschriftzeile

Nur 50 Pfennige pro Zeile und Heft, Dauerinserenten die Hälfte. Mindestens 15 Aufnahmen nötig.

Kostenfrei!

Dachziegel

Mpp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Deckensteine (poröse)

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Das Arbeitsamt der Landwirtsch.-
Kammer, Münster, Schorlem-
str. 8, vermittelt jede Art von
Dienstpersonal gegen mäßige
Gebühren. Telephon 2222.

Holzpflanzen und Bäume

jeder Art und Größe für Wald-,
Park-, Garten- und Hecken-
anlagen liefern billigst. — Preis-
und Sortenlisten frei.

Gebr. Hanses, Baumschulen
Hiltrup b. Münster (Westf.).

Viehversicherung.

Rheinische Pferde- und Vieh-
versicherungs-Gesellschaft o.
G. m. b. H. a. Rhein.

Vertragsgesellschaft des West-
fälischen Bauern-Vereins

Für den Kugelentgelt verantwortlich: Bernhard Koster zu Münster i. W. — Druck der Buchdruckerei „Der Westfale“ zu Münster i. W.